

# **Neufassung der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Salzungen**

**vom 29.11.2007**

**Die Fassung berücksichtigt:**

## **1. Änderungssatzung vom 11.03.2019**

Die Stadt Bad Salzungen erlässt durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 29.11.2007 nachfolgende Satzung.  
Grundlage für die Satzung sind: § 17 Absatz 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft - ThürNatG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. August 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 421) in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft sowie §§ 2 und 19 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO vom 28. Januar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 446).

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung/Geltungsbereich**

Innerhalb des Sanierungsgebietes der Stadt Bad Salzungen sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen. Für die restlichen außerhalb des Sanierungsgebietes im Zusammenhang bebauten Flächen im Stadtgebiet (inclusive den Ortsteilen) sowie im Geltungsbereich der Bebauungspläne sind geschützte Bäume lediglich Einzelbäume gemäß § 2 (1) Nr. 1 mit einem Stammumfang von mehr als 2,50 m, soweit auch hier nicht weiterreichende Schutzbestimmungen in anderen Rechtsverordnungen bestehen. § 2(3) gilt für dieses Gemeindegebiet nicht.

### **§ 2**

#### **Geschützte Bäume**

(1) Bäume im Sinne der Satzung sind

1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm.  
Die Festsetzung des Mindeststammumfanges von 50 cm ist in der Erhaltung des Kurstadtbildes begründet.
2. Mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie zum Beispiel Deutsche Mispel, Kirschlorbeer, Salweide oder Kornelkirsche, wenn

wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 35 cm aufweisen.

(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen.

Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkungen auf einen Stammumfang geschützt.

(4) Nicht unter den Schutz dieser Satzung fallen

1. Obstbäume aus Nieder- und Mittelstämmen, Büsche oder Spaliergehölze sowie von der Bebauung umschlossene Obstbaumbestände in Hausgärten, ausgenommen Walnuss-, Wildbirnen- und Esskastanienbäume,
2. Nadelgehölze, mit Ausnahme der Eibe. Der mit den Nadelgehölzen verwandte Ginkgobaum ist geschützt,
3. Pappeln, mit Ausnahme der heimischen Zitter- und Schwarzpappeln,
4. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
5. Bäume auf Dachgärten,
6. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (ThürDSchG) in der Fassung vom 14. April 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2005, in seiner jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen,
7. Bäume, die dem Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (ThürWaldG) vom 28. Juni 2006 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen,
8. Bäume in Kleingärten, die dem Bundeskleingartengesetz - BKleingG - vom 28. Februar 1983 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, ausgenommen Bäume in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns.

(5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

### § 3

#### **Schutzzweck**

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,

2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Kurort- und Landschaftsbildes,
3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

#### § 4

#### **Pflege- und Erhaltungspflicht**

(1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen.

Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

(2) Die Stadt Bad Salzungen kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume

1. auf seine Kosten durchführt,
2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
3. durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

#### § 5

#### **Verbotene Maßnahmen**

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen.

Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Als Beschädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch

1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen
7. Feuer machen im Stamm- oder Kronenbereich oder
8. Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z.B. Bänke, Schilder, Plakate).

(3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Abs. 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen.

Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.

## § 6

### **Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn

1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen Baum oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist,
5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
6. ein Baum andere geschützte Bäume beeinträchtigt oder

- sonstige Maßnahmen der Baumpflege erforderlich sind oder
7. Bäume die Einwirkung von **Sonnenlicht** auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume auch tagsüber **zwischen 11.00 Uhr und 15.00 Uhr** nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

(2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplanes, auf dem Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

(4) Wird auf der Grundlage des Absatzes 1 Nr. 2 und 7 eine Ausnahme erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach folgender Maßgabe einen oder mehrere neue Bäume auf seinem Grundstück zu pflanzen und zu erhalten.

Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes.

Beträgt der Stammumfang bis zu 120 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 16 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 120 cm, ist für jeweils weitere angefangene 100 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

An Stelle eines Baumes können auch ein Solitärgehölz (175-200 cm hoch) oder fünf Strauchgehölze (100-150 cm hoch) gepflanzt werden.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen.

Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises.

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an

die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Kurstadt, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

(6) Absatz 4 und Absatz 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

(7) Um Brut- und Aufzuchtplätze der heimischen Tierwelt nicht zu gefährden, darf die genehmigte Fällung von Bäumen **im Bereich von Brutstätten** nicht während der Hauptbrutzeit der Vögel - vom **01. März bis 30. September** - durchgeführt werden. **Ausgenommen sind Fällungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 zur Gefahrenbeseitigung.**

Höhlen- und Horstbäume (Bäume mit Höhlen, die von Fledermäusen oder Höhlenbrütern bewohnt werden sowie mit Nestern, die mehrjährig genutzt werden) sind für die Natur besonders wertvoll. Ausnahmen zur Beseitigung erteilt die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt.

## § 7

### Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neupflanzungen zu ersetzen bzw. ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen.

§ 6 Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gelten entsprechend.

## § 8

### Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück, und soweit möglich, auf den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der

Kronendurchmesser einzutragen.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 4 und § 54 Absatz 1 und 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
2. entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
3. eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt,
4. entgegen § 6 Absatz 3 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absatz 4 nicht nachkommt,
6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

## § 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Bad Salzungen vom 19. November 1998 (öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung "Freies Wort" am 28.11.1998) außer Kraft.

Bad Salzungen, den 17.12.2007

Bohl  
Bürgermeister

Siegel

Die Neufassung der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Salzungen vom 17.12.2007, öffentlich bekannt gemacht am 21.12.2007 in der Tageszeitung „Freies Wort“ sowie die 1. Änderungssatzung

erstrecken sich auch auf das Gebiet der durch Gesetz vom 28.06.2018 (Thür.GV Bl. 7/2018) in die Stadt Bad Salzungen eingegliederten Gemeinden Tiefenort, Frauensee und Ettenhausen a. d. Suhl.

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der ehemaligen Gemeinde Tiefenort vom 23.07.1998 außer Kraft.

***Bekanntmachungsvermerk:***

***Die eingearbeitete 1. Änderungssatzung der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Salzungen wurde am 20.03.2019 In der Tageszeitung „Freies Wort“ öffentlich bekannt gemacht.***